



INTERENTAINMENT
Aktiengesellschaft

**Erklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats der**

Intertainment AG

**zu den Empfehlungen der „Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex“**

in der Fassung vom 18. Juni 2009

nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG haben am 14. Dezember 2009 gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 entsprochen wurde und entsprochen wird. Lediglich folgende Empfehlungen werden nicht bzw. nur modifiziert angewendet:

☐ Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Intertainment AG besteht gemäß § 76 Abs. 2 AktG in Verbindung mit der entsprechenden Satzungsregelung gegenwärtig gesetzeskonform aus einer Person.

☐ Altersgrenze der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die Leistungen, die ein Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied für Intertainment erbringen kann, nicht von dessen Alter abhängen. Intertainment möchte auf das Know-How erfahrener Mitglieder zurückgreifen. Aus diesem Grunde verzichtet Intertainment auf die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

☐ Keine Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten bei Intertainment und der Besetzung des Aufsichtsrates mit nur drei Mitgliedern werden keine Ausschüsse, wie z.B. ein Audit Committee oder ein Nominierungsausschuss, gebildet.

☐ Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Zwischenberichtes

Die Intertainment AG hält die gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses, des Halbjahresabschlusses und der Zwischenmitteilungen ein und hält dies für ausreichend.

☐ Publikation eines Finanzkalenders

Aufgrund des in 2006 erfolgten Wechsels in den General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse und dem damit verbundenen Wegfall der Verpflichtung, einen Finanzkalender zu veröffentlichen, sieht Intertainment derzeit von einer Publikation ab.

☐ Selbstbehalt D&O-Versicherung

Die Intertainment AG verfügt derzeit für den Vorstand und den Aufsichtsrat über eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft (D&O-Versicherung) ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden soll. Die Anpassung für die Mitglieder des Vorstands erfolgt im Rahmen der vom Gesetzgeber eingeräumten Übergangsfrist.

Hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft bleibt die bisherige D&O-Versicherung bestehen, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass das handelnde Organ auch ohne einen Selbstbehalt seine Aufgaben verantwortungsbewusst und motiviert in vollem Umfang wahrnimmt.

14. Dezember 2009

Für den Aufsichtsrat
Jost Arnsperger

Für den Vorstand
Jörg Brockmann